

Fachbereich/Fachdienst IV/1 FD Haushalt und Abgaben IV/1 80 00 05	Datum 23.08.2011	Vorlagen-Nr. XVI/0771 B01 / S01
---	---------------------	---

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Verwaltungssteuerung, Gleichstellung und Rechnungsprüfung	26.09.2011					
Verwaltungsausschuss	04.10.2011					
Rat der Stadt Barsinghausen	06.10.2011					

Änderung der Satzung der gemeinsamen Anstalt "Hannoversche Informationstechnologien HannIT"

Beschlussempfehlung:

Der Vertreter der Stadt Barsinghausen im Verwaltungsrat der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT“ wird gem. § 113 e Nds. Gemeindeordnung angewiesen, in der betreffenden Verwaltungsratssitzung der Änderung der Anstaltssatzung auf Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs zuzustimmen.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.612001	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Zum 01. Juli 2011 ist die kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT“ von den regionsangehörigen Kommunen gemeinsam mit der Region Hannover gegründet worden. Gemeinsam mit dem Gründungsbeschluss hat der Rat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 der Anstaltssatzung zugestimmt (s. Beschlussvorlage XVI/703).

In der ersten Verwaltungsratssitzung ist seitens des Vorstands der Anstalt vorgetragen worden, dass noch Änderungen an der Satzung notwendig seien.

Aktuell ergibt sich ein Änderungsbedarf dadurch, dass sich die Region Hannover im Rahmen der Verhandlungen über die Dienstvereinbarung zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer bei der Ausgliederung des Eigenbetriebs HannIT verpflichtet hat, sich unverzüglich dafür einzusetzen, dass dem Verwaltungsrat zukünftig neben den beiden Vertretern mit Stimmrecht vier weitere Vertreter ohne Stimmrecht angehören können.

Hierzu ist eine redaktionelle Änderung der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Anstaltssatzung notwendig. Gegen diese Änderung bestehen meinerseits keine Bedenken.

Gem. § 113 e Nieders. Gemeindeordnung ist bei Satzungsänderungen einer kommunalen Anstalt eine Zustimmung des Rates erforderlich.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassungen des § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 der Anstaltssatzung ist anliegend beigefügt.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.